



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G54/17

AZ.: 900-0261989-0010/IBG-0001

vom 05.12.2017

Auf Antrag der

Firma

Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG

Altenhofer Weg 35

58300 Wetter

vom 20.07.2017, eingegangen am 21.07.2017, vervollständigt am 20.10.2017, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik),

am Standort 58300 Wetter, Altenhofer Weg 35, Gemarkung Grundschöttel, Flur 3, Flurstücke 712, 817, 993, 994

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG**
- III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- IV. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG**
- V. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
- VI. Allgemeine Hinweise**
- VII. Antragsunterlagen**
- VIII. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Genehmigungssituation
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- IX. Kostenentscheidung**
- X. Rechtsgrundlagen**
- XI. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen an einer der 8 Behandlungslinien:

1. Vergrößerung des Wirkbadvolumens der Linie BE 3 – Zink 3 durch Aufstellung einer zweiten Elektrolytwanne mit 10m³ dadurch erhöht sich das Gesamtwirkbadvolumen aller Produktionslinien von derzeit 279 m³ auf 289 m³
2. Vergrößerung der Sicherheitstasse gem. AwSV
3. Installation der zugehörigen Nebenaggregate.
4. Erhöhung des Abluftvolumens von 23.000 m³/h auf 36.000 m³/h an der Emissionsquelle EQ 16
5. Erweiterung der Zentrifugenanlage um eine Reinigungsstation
6. Anpassung der Badaufstellung/Wegfall einer Spüle sowie zwei Heißentfettungen
7. Reduzierung der Kapazitäten im Bereich der Chemikalienlagerung auf weniger als 10 t der Stoffe nach Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV.
8. Anpassung der Bäderlisten auf den aktuellen Stand und minimale Korrekturen der aktuellen Badvolumina der anderen Behandlungslinien.

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung von 200 Tonnen pro Tag ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Das gesamte Wirkbadvolumen wird allerdings von 279 m³ auf 289 m³ erhöht.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Galvanik-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

(Nur die hier **fett** dargestellten Betriebseinheiten (BE) sind von der hier in Rede stehenden Änderung betroffen.)

Galvanikstraßen:

BE 1 Zink 1

Zink alkalisch, Trommel, **Gesamtvolumen: 77,5 m³,**

Wirkbadvolumen: 38,1 m³

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
	Versiegelung	1200	
11.1	Qualitätsspüle	1.300	
11.2	Spüle	1.200	
11.3	Dickschichtpassivierung	1.200	X
11.4	Spüle	1.200	
11.5	Blau- oder Dickschichtpassivierung	1.200	X
11.6	Spüle	1.200	
11.7	Aufhellung	1.000	
11.8	Heißentfettung, 2 Positionen	4.000	
11.9	Heißentfettung, 2 Positionen	4.000	
11.10	Spüle	1.200	
11.11	Spüle	1.200	
11.12	Beize, 2 Positionen	2.700	X
11.13	Spüle	1.200	
11.14	Spüle	1.200	
11.15	Elektrolytische Entfettung	2.000	
11.16	Spüle	1.200	
11.17	Spüle	1.200	
11.18	Spüle	1.200	
11.19	Spüle mit Spritzregister	1.200	
11.20	Sparspüle	1.200	
11.21	Zinkbad, 8 Positionen	19.000	X
11.22	Zinkbad, 6 Positionen	14.000	X
11.23	Ausgleichsbehälter	3.000	
11.24	Lösebehälter für Zink	8.500	

BE 2 Zink 2

Zink alkalisch und Zink-Nickel alkalisch,

Trommel, **Gesamtvolumen: 94,75 m³**

Wirkbadvolumen: 54,2 m³

Verfahren Zink alkalisch

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
12.1	Versiegelung nach Zentrifugen	575	
	Versiegelung nach Zentrifugen	575	
12.2	Spüle	1.600	
12.3	Spüle	1.600	
12.4	Blau-Passivierung	1.600	X
12.5	Dickschicht-Passivierung	1.600	X
12.6	Aufhellung	1.600	
12.7	Heißentfettung, 2 Positionen	3.900	
12.8	Spüle	1.600	
12.9	Spüle	1.600	
12.10	Spüle	1.600	
12.11	Elektrolytische Entfettung	2.500	
12.12	Beize, 2 Positionen	3.600	X
12.13	Spüle	1.600	
12.14	Spüle	1.600	
12.15	Spüle	1.600	
12.16	Dekapierung	1.600	
12.17	Spüle mit Spritzregister	1.600	
12.18	Spüle	1.600	
12.19	Spüle	1.600	
12.20	Spüle	1.600	
12.21	Sparspüle	1.600	
12.22	Zinkbad, 5 Positionen	12.000	X
12.23	Zink-Nickel-Bad, 6 Positionen	13.700	X
12.24	Zinkbad, 6 Positionen	13.700	X
12.25	Zinkbad, 3 Positionen	8.000	X
12.26	Lösebehälter	5.500	
12.27	Ausgleichsbehälter	3.500	

Verfahren Zink-Nickel alkalisch

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
12.1	Versiegelung nach Zentrifugen	575	
	Versiegelung nach Zentrifugen	575	
12.2	Spüle	1.600	
12.3	Spüle	1.600	
12.4	Schwarz-Passivierung	1.600	X
12.5	Transparent-Passivierung	1.600	X
12.6	Spüle	1.600	
12.7	Heißentfettung, 2 Positionen	3.900	
12.8	Spüle	1.600	
12.9	Spüle	1.600	
12.10	Spüle	1.600	
12.11	Elektrolytische Entfettung	2.500	
12.12	Beize, 2 Positionen	3.600	X
12.13	Spüle	1.600	
12.14	Spüle	1.600	
12.15	Spüle	1.600	
12.16	Dekapierung	1.600	
12.17	Spüle mit Spritzregister	1.600	
12.18	Spüle	1.600	
12.19	Spüle	1.600	
12.20	Spüle	1.600	
12.21	Sparspüle	1.600	
12.22	Zink-Nickel-Bad, 5 Positionen	12.000	X
12.23	Zink-Nickel-Bad, 6 Positionen	13.700	X
12.24	Zink-Nickel-Bad, 6 Positionen	13.700	X
12.25	Zink-Nickel-Bad, 3 Positionen	8.000	X
12.26	Lösebehälter	5.500	
12.27	Ausgleichsbehälter	3.500	

BE 3 Zink 3

**Zink alkalisch und Zink-Nickel alkalisch,
Trommel, Gesamtvolumen: 52,15 m³,
Wirkbadvolumen: 28,5 m³**

Zink alkalisch

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
13.0	Versiegelung	2.000	
13.1	Dickschichtpassivierung	900	X
13.2	Spüle	800	
13.3	Spüle	850	
13.4	Blaupassivierung	900	X
13.5	Aufhellung	700	
13.6	Heißentfettung für Stahl, 2 Positionen	2.000	
13.7	Spüle mit Trommelabspritzung	800	
13.8	Spüle	850	
13.9	Spüle	900	
13.10	Beize, 2 Positionen	1.700	X
13.11	Elektrolytische Entfettung	1.000	
13.12	Spüle	800	
13.13	Spüle	850	
13.14	Spüle	900	
13.15	Dekapierung	900	
13.16	Spüle	850	
13.17	Spüle	900	
13.18	Spüle	850	
13.19	Spüle mit Trommelabspritzung	800	
13.20	Sparspüle	900	
13.21	Zinkbad, Zink alkalisch 20 Positionen	25.000	X
13.22	Ausgleichsbehälter für Zink, alkalisch	2.800	
13.23	Löseabteil für Zink, alkalisch	3.200	

Zink-Nickel alkalisch

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
13.0	Versiegelung	2.000	
13.1	Schwarz-Passivierung	900	X
13.2	Spüle	800	
13.3	Spüle	850	
13.4	Transparentpassivierung	900	X
13.5	ZnNi-Spüle 5	700	
13.6	Heißentfettung Stahl, 2 Positionen	2.000	
13.7	Spüle mit Trommelabspritzung	800	
13.8	Spüle	850	
13.9	Spüle	900	
13.10	Beize, 2 Positionen	1.700	X
13.11	Elektrolytische Entfettung	1.000	
13.12	Spüle	800	
13.13	Spüle	850	
13.14	Spüle	900	
13.15	Dekapierung	900	
13.16	Spüle	850	
13.17	Spüle	900	
13.18	Spüle	850	
13.19	Spüle mit Trommelabspritzung	800	
13.20	Sparspüle	900	
13.21	Zink-Nickel alkalisch, 20 Positionen	25.000	X
13.22	Ausgleichsbehälter für Zink-Nickel	2.800	
13.23	Löseabteil für Zink-Nickel alkalisch	3.200	

BE 4 Zink 4

Zink alkalisch und Zink-Nickel alkalisch,

Wirkbadvolumen: 62,8 m³

Gesamtvolumen: 125,5 m³

Verfahren Zink alkalisch,

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
14.1	Versiegelung	2.600	
14.2	Versiegelung	2.600	
14.3	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.4	Gelb-Chromatierung	2.300	X
14.5	Dickschicht-Passivierung	2.500	X
14.6	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.7	Blau-Passivierung	2.400	X
14.8	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.9	Aufhellung	2.200	
14.10	Heißentfettung, 2 Positionen	7.400	
14.11	Heißentfettung, 2 Positionen	7.400	
14.12	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.13	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.14	Beize, 2 Positionen	5.600	X
14.15	Elektrolytische Entfettung	3.000	
14.16	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.17	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.18	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.19	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.20	Sparspüle mit Spritzregister	2.200	
14.21	Zinkbad, 8 Positionen	25.000	X
14.22	Zinkbad, 8 Positionen	25.000	X
14.23	Ausgleichsbehälter Zinkbad	4.500	
14.24	Löseabteil	5.500	
14.25	Löseabteil	5.500	

Verfahren Zink-Nickel alkalisch

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
14.1	Versiegelung	2.600	
14.2	Versiegelung	2.600	
14.3	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.4	Dickschicht- oder Transparentpassivierung	2.300	X
14.5	Dickschicht- oder Transparentpassivierung	2.500	X
14.6	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.7	Schwarzpassivierung	2.400	X
14.8	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.9	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.10	Heißentfettung, 2 Positionen	7.400	
14.11	Heißentfettung, 2 Positionen	7.400	
14.12	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.13	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.14	Beize, 2 Positionen	5.600	X
14.15	Elektrolytische Entfettung	3.000	
14.16	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.17	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.18	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.19	Spüle mit Spritzregister	2.200	
14.20	Sparspüle mit Spritzregister	2.200	
14.21	Zinkbad ZnNi, alkalisch, 8 Positionen	25.000	X
14.22	Zinkbad ZnNi, alkalisch, 8 Positionen	25.000	X
14.23	Ausgleichsbehälter für ZnNi, alkalisch	4.500	
14.24	Löseabteil	5.500	
14.25	Löseabteil	5.500	

BE 5 Zink 5

Zink sauer und Zink-Nickel sauer, Gestell,

Gesamtvolumen: 95,12 m³

Wirkbadvolumen: 47,87 m³

Verfahren Zink sauer,

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
	Versuchswanne	2.200	
15.1	Versiegelung 2	2.000	
15.2	Abtropfen		
15.3	Versiegelung 1	2.000	
15.4	Gelb-Chromatierung	2.000	X
15.5	Spüle mit Spritzregister	1.600	
15.6	Dickschicht-Passivierung	2.000	X
15.7	Passivierung	2.000	X
15.8	Spüle mit Spritzregister	1.600	
15.9	Spüle mit Spritzregister	1.600	
15.10	Blau-Passivierung	2.000	X
15.11	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.12	Aufhellung	2.400	
15.13	Heißentfettung	2.900	
15.14	Heißentfettung,	4.750	
15.15	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.16	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.17	Beize, 2 Positionen	4.870	X
15.18	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.19	Spüle, Spritzregister und Dachabspritzen	1.800	
15.20	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.21	Elektrolytische Entfettung	3.000	
15.22	Dekapierung	1.600	
15.23	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.24	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.25	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.26	Spüle, Spritzregister und Dachabspritzen	1.800	
15.27	Sparspüle	1.800	
15.28	Zinkbad, sauer, 5 Positionen	17.500	X
15.29	Zinkbad, sauer, 5 Positionen	17.500	X
15.30	Spüle mit Spritzregister	1.800	

Verfahren ZnNi sauer

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
	Versuchswanne	2.200	
15.1	Versiegelung 2	2.000	
15.2	Abtropfen		
15.3	Versiegelung 1	2.000	
15.4	Schwarz-passivierung	2.000	X
15.5	Spüle mit Spritzregister	1.600	
15.6	Transparent-Passivierung	2.000	X
15.7	Dickschicht-Passivierung	2.000	X
15.8	Spüle mit Spritzregister	1.600	
15.9	Spüle mit Spritzregister	1.600	
15.10	Blau-Passivierung	2.000	X
15.11	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.12	Aufhellung	2.400	
15.13	Heißentfettung	2.900	
15.14	Heißentfettung,	4.750	
15.15	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.16	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.17	Beize, 2 Positionen	4.870	X
15.18	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.19	Spüle, Spritzregister und Dachabspritzen	1.800	
15.20	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.21	Elektrolytische Entfettung	3.000	
15.22	Dekapierung	1.600	
15.23	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.24	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.25	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.26	Spüle mit Spritzregister	1.800	
15.27	Spüle, Spritzregister und Dachabspritzen	1.800	
15.28	ZnNi, sauer 5 Positionen	17.500	X
15.29	ZnNi, sauer 5 Positionen	17.500	X
15.30	Spüle mit Spritzregister	1.800	

BE 6 Zink 6

Zink sauer, Trommel, Gesamtvolumen: 34,85 m³,
Wirkbadvolumen: 20,32 m³

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
16.1	Versiegelung in der Zentrifugenanlage	1.080	
16.1	Versiegelung in der Zentrifugenanlage	1.080	
16.1	Versiegelung in der Zentrifugenanlage	1.080	
16.2	Spüle	800	
16.3	Dickschichtpassivierung	1.100	X
16.4	Spüle	820	
16.5	Blau- oder DS-Passivierung	820	X
16.6	Aufhellung	800	
16.7	Heißentfettung, 2 Positionen	2.100	
16.8	Spüle mit Spritzregister	760	
16.9	Spüle mit Spritzregister	760	
16.10	Beize 1, 2 Positionen	2.100	X
16.11	Beize 2, 2 Positionen	1.650	X
16.12	Spüle mit Spritzregister	760	
16.13	Spüle mit Spritzregister	760	
16.14	Elektrolytische Entfettung	1.200	
16.15	Spüle mit Spritzregister	800	
16.16	Spüle mit Spritzregister	800	
16.17	Dekapierung	750	
16.18	Spüle	780	
16.19	Spüle	780	
16.20	Spüle	780	
16.21	Saures Zinkbad, 2 Positionen	2.450	X
16.22	Saures Zinkbad, 10 Positionen	12.200	X

BE 7 Kupfer/Nickel Cu-Ni, Gestell, Gesamtvolumen: 29,9 m³,
Wirkbadvolumen: 12,95 m³

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
22.1	Entmetallisierung	1.750	X
22.2	Versiegelung	1.100	
22.3	Heißspüle mit Luftumwälzung	1.100	
22.4	Spüle mit Spritzregister mit Luftumwälzung	1.100	
22.5	Sparspüle	1.100	
22.6	Nickelbad, 2 Positionen	4.100	X
22.7	Elektrolytische Entfettung	1.750	
22.8	Spüle mit Luftumwälzung	1.100	
22.9	Spüle mit Spritzregister und Luftumwälzung	1.100	
22.10	Dekapierung	1.100	
22.11	Spüle mit Spritzregister	1.100	
22.12	Spüle	1.100	
22.13	Sparspüle	1.100	
22.14	Kupferbad	2.200	X
22.15	Spüle mit Spritzregister	1.400	
22.16	Spüle	1.400	
22.17	Spüle	1.400	
22.18	Matt-Nickelbad, 2 Positionen	4.900	X

BE 10 Chromatierung Chromatierungen, Trommel, **Gesamtvolumen: 13,4 m³**,
Wirkbadvolumen: 7,1 m³

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
	Finigard 460	200	
19.1	Nachbehandlung	1.150	X
19.2	Spüle	1.100	
19.3	Nachbehandlung	1.150	X
19.4	Nachbehandlung	1.150	X
19.5	Spüle	1.150	
19.6	Transparent-Passivierung	1.150	X
19.7	Dickschicht-Passivierung	1.350	X

19.8	Spüle	1.050	
19.9	Aufhellung oder Dekapierung	1.150	X
19.10	Spüle	1.050	
19.11	Heißentfettung	1.750	

BE 11 TNT

topcoats Nebenanlage 1, Gesamtvolumen: 2,6 m³

Wirkbadvolumen: 0 m³

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
keine Badnummer vergeben, da es sich um verschiebbare Wechselbehälter handelt	Torque N Tension 1:1	200	
	Torque N Tension 1:3	200	
	Torque N Tension grün 1:3	200	
	Torque N Tension blau 1:3	200	
	Gleitmo 605 1:3	200	
	Versiegelung Schwarz Si 300 GM	200	
	Befetten/Ölen	200	
	MicroGLEIT DF 921 1:6	200	
	Sealer 300 W	200	
	Gleitmo 603 1:5	200	
	Gleitmo 605 1:1,5	200	
	Gleitmo 6271:1	200	
	MicroGLEIT DF 921 1:3	200	

BE 13 Korbreinigung

Nebenanlage 3

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
N 3.1	Heißentfettung	2.100	

BE 19 Technikum

Versuchsgalvanik, Gesamtvolumen: 9 m³,

Wirkbadvolumen: 9 m³

Bad-Nr.	Badbezeichnung	Inhalt (Liter)	Wirkbad
T 1	20 Wannen sauer je 250 l	5.000	X
T 2	16 Wannen alkalisch je 250 l	4.000	X

Läger:

BE 30	allgemeines Chemikalienlager
BE 31	Gefahrstofflager für oxidierende Stoffe
BE 32	Gefahrstofflager für brennbare Stoffe
BE 33	Chemikalien-Tanklager
BE 34	Druckgas-Flaschenlager
BE 39	Heizöl-Tanklager

weitere Betriebseinheiten:

BE 12	Arbeitsbehälter EP 1 (30 m ³) zur Elektrolytreinigung
BE 20	Temperofen gasbetrieben
BE 21	Temperofen elektrisch
BE 40	Wasserkühlung
BE 50	Wasseraufbereitung
BE 51	Regenwassernutzungsanlage
BE 60	Abwasserbehandlung
BE 70	zentrale Heizungsanlage

Die relevanten Emissionen der zuvor genannten Betriebseinheiten werden über die folgenden Emissionsquellen emittiert.

Betriebseinheit	Emissionsquellen	Abgasreinigung
BE 1: Produktionsstraße ZINK 1	EQ 18, EQ 19, EQ 20	nein
BE 2: Produktionsstraße ZINK 2	EQ 21a, EQ 21b	nein
BE 3: Produktionsstraße ZINK 3	EQ15, EQ 16	nein
BE 4: Produktionsstraße ZINK 4	EQ 12, EQ 14	nein
BE 5: Produktionsstraße ZINK 5	EQ 22	nein
BE 6: Produktionsstraße ZINK 6	EQ 1, EQ 2	nein
BE 7:Produktionsstraße Kupfer-Nickel-Gestell	EQ 2, EQ 4	nein
BE 10: Produktionsstraße Chromatierung	EQ 15	nein
BE 13: Zentrifugenkorb-Reinigung	EQ 2	nein
BE 19: Technikum	EQ 5	nein
BE 20: Temperofen (gasbetrieben)	EQ 8	nein
BE 33: Chemikalien-Tanklager	EQ 33, EQ 34	ja (Wäscher)
BE 60: Abwasserbehandlungsanlage	EQ 26, EQ 27, EQ 33, EQ 34	ja (Wäscher)
BE 70: zentrale Heizungsanlage	EQ 29	nein

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie- Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG deshalb wurde mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung vom 25.02.2015 Az. 53-DO-0129/13/3.10.1-Bos ein Bericht über den Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wurde der damalige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht vom 04.12.2014 „Ausgangszustandsbericht: Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Wetter (Ruhr)“ des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung, Bogenstraße 2, 40227 Düsseldorf, Projekt-Nr.: 14-638.

Eine Fortschreibung des Berichtes erfolgte mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung vom 20.01.2016 Az. 53-DO-0087/15/3.10.1-Ue. Bei der Fortschreibung handelt es sich um den Bericht „Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts: Hallerweiterung 2015“ des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung, Bogenstraße 2, 40227 Düsseldorf Projekt-Nr.: 14-638 vom 20.10.2015, Projekt-Nr.: 14-638. Eine weitere Fortschreibung ist mit diesem Genehmigungsverfahren nicht erfolgt, da keine Veränderung der Handhabung von relevanten gefährlich Stoffen bei dem geplanten Vorhaben erfolgt.

II. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 13.12.2002, Az.: 42-N 95/01-Zi/Bor

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 07.09.2011 Az. 53-DO-0082/10/0310.1-Ve
vom 24.10.2012 Az. 53-DO-0059/12/0310.1-Bos
vom 25.02.2015 Az. 53-DO-0129/13/3.10.1-Bos
vom 20.01.2016 Az. 53-DO-0087/15/3.10.1-Ue

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Auf die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg insbesondere

vom 12.05.2016 Az.: 53-Do-A-0080/15-Ue
Erweiterung Chemikalienlager BE 33 um einen
Salzsäuretank 30 m³

und

vom 08.09.2016 Az.: 53-Do-A-0165/15-Ue
Erweiterung der Zentrifugenanlage an der Produktionsstraße
Zink 1 BE(1)

als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb **zwei Jahren** nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte, sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.
Das Be- und Entladen der Lkw darf nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen/-Immissionen / Lärmschutz

- 3.1 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr und Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß Nr. 2.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.3 des Anhangs der TA Lärm

a) Altenhofer Weg 29 und 31

tagsüber 65 dB(A) und

nachts 50 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.resymesa.de) zu entnehmen.

- 3.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, per elektronischer Post als pdf- Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

- 3.4 In der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sind alle Hallenöffnungen, insbesondere die Türen, Fenster und Tore, geschlossen zu halten.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

4.1.1 Die Abgase der Anlage Zink 3, Quelle EQ 16 sind über einen Kamin so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Die Kaminmündung muss mindestens 11 m über Flur liegen. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.2 Der nachstehend genannte **krebserzeugende Stoff** darf die folgende Massenkonzentration im Abgas der Emissionsquelle EQ 16 nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen (Nickelsulfat- und Nickelchloridverbindungen) angegeben als **Ni**

TA-Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II **0,2 mg/m³**

(geringerer Emissionswert wurde in den Unterlagen beantragt)

Hinweise:

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002)

4.2 Messungen

4.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 4.1.2, genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.2.1, ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) spätestens **8 Wochen** nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen.

Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:
www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nummer 4.1.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

5.1 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers mindestens einmal monatlich) von einem sachkundigen Mitarbeiter zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebstagebuch dokumentieren.

5.2 Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

5.3 Tagebuch Störungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

5.4 Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

5.5 Meldeverpflichtung bei Betriebsstörungen

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund unverzüglich zu informieren. Die Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (**Tel-Nr: 0201-714488**) zu erreichen.

6. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

6.1 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen (Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen des § 4 der 12. BImSchV und zur Einhaltung der Allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Abs. 5 der 12. BImSchV (Stand der Sicherheitstechnik)).

- a. Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- b. Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mängelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
- c. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- d. Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen, in denen es aufgrund von mechanischen Defekten, z.B. Lagerschäden, zur übermäßigen Erwärmung und damit möglicherweise zur Brandentstehung kommen kann, regelmäßig, wie oben beschrieben, zu überprüfen.

- 6.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine aktualisierte Anzeige gemäß § 7 der 12. BImSchV bei der BR Arnsberg, Teildezernat Störfall, einzureichen. Darin sind die geänderten Lagermengen und ggf. Änderungen in der Einstufung von Gefahrstoffen (z.B. Salpetersäure) zu berücksichtigen. Für die Anzeige sollte das von der BR Arnsberg zur Verfügung gestellte Anzeigenformular verwendet werden (online abrufbar: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/stoerfallrecht/do_stoerfallrecht/index.php).

7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 7.1 Es ist jährlich eine Übersicht der entsorgten Abfälle mit Angabe der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 01.04. jeden Jahres zu übersenden.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV entnehmen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 8.2 Die Auffangräume der Anlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.3 Für die Anlage Zink 3 (BE 3) ist gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Die Pumpensümpfe des Auffangraums der Anlage Zink 3 (BE 3) sind mit Leckagesonden auszurüsten, um eine Undichtigkeit unmittelbar feststellen zu können.
- 8.5 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.
2. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

9.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

10.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 - Bodenschutz und das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

Hinweis

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz Nr. 9.1 - 9.4 und Grundwasser Nr. 10.1 – 10.3 aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.02.2015 Az.: 53-DO-0129/13/3.10.1-Bos gelten weiterhin. Die geforderten sind Maßnahmen/Untersuchungen sind entsprechend durchzuführen.

VI. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

VII. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Schreiben vom 20.07.2017	1 Blatt
2.	Schreiben Ergänzung Antragsumfang	2 Blatt
3.	Deckblatt Antrag	1 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
5.	Formular 1 Blatt 1 und 2	3 Blatt
6.	Genehmigungsbestand Formular 1 Blatt 3	6 Blatt
7.	Zertifikat DIN ISO 14001	4 Blatt
8.	Erläuterungen zum Genehmigungsantrag (Ausgangssituation, Antragsgegenstand)	3 Blatt
9.	Kostenaufstellung	1 Blatt
10.	Erklärungen zum Arbeitsschutz, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsrat	1 Blatt
11.	Pläne	1 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
13.	Gefahrstoffverzeichnis	14 Blatt
14.	Formulare 2-8	13 Blatt
15.	Aussage zur Umweltverträglichkeit	2 Blatt
16.	Aussage zu Emissionen	1 Blatt
17.	Lärmprognose	18 Blatt
18.	Aussagen zur Abwasserbehandlung	4 Blatt
19.	Aussagen zum Thema Abfall	1 Blatt
20.	Aussagen zum Bereich AwSV	4 Blatt
21.	Bäderlisten	21 Blatt
22.	Fachbetriebsbescheinigung	1 Blatt
23.	Aussage zum Ausgangszustandsbericht	3 Blatt

VIII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58300 Wetter, Altenhofer Weg 35 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein chemisches oder elektrolytisches Verfahren (Galvanik). Die Produktionsleistung beträgt 200 t/Tag bei einem derzeit genehmigten Gesamtwirkbadvolumen von 279 m³ im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche

Genehmigungssituation

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen mit Schreiben vom 02.11.2001 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 13.12.2002. Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 20.07.2017, eingegangen am 21.07.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 20.10.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll an einer der 8 Behandlungslinien das Wirkbadvolumen um 10 m³ erhöht werden (das gesamte Wirkbadvolumen erhöht sich durch die Änderung von 279 m³ auf 289 m³). Gleichzeitig wird neben weiteren Anpassungsmaßnahmen der Nebeneinrichtungen die Abluffterfassung und – ableitung angepasst. Zusätzlich erfolgt aufgrund der chemikalienrechtlichen Umstufung (Anpassung an die CLP-Verordnung) eine Klarstellung, dass die gelagerte Chemikalienmenge insgesamt nicht die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwellen von 2 bzw. 10 t gemäß Anhang 2 Nr. 29 bzw. Nr. 30 der 4 BImSchV überschreiten. Darüber hinaus erfolgten minimale Korrekturen der Badvolumina an den anderen Behandlungslinien.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein chemisches oder elektrolytisches Verfahren.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Die Erhöhung des Wirkbadvolumens von 279 m³ auf 289 m³ bedeutet eine Erhöhung um ca. 3,6 %. Die Erhöhung ist zudem in diesem Fall nicht mit dem zusätzlichen Bau einer neuen Produktionslinie oder einer Produktionssteigerung verbunden. Bisher verfügt die Gesamtanlage über 8 Produktionslinien (2 Doppeltrommelanlagen, 3 Trommelanlagen, 3 Gestellanlagen und eine Versuchsgalvanik). Nach den Antragsunterlagen wird lediglich eine Trommelanlage (Zink 3) erweitert, da nun vermehrt in dieser Linie die alternativ genehmigte Verfahrensoption Zink-Nickel alkalisch gefahren wird. Diese Verfahrensoption hat aber im Vergleich zum Grundverfahren Zink alkalisch einen geringeren Warendurchsatz (ca. 50%) wegen verlängerter Behandlungszeit. Zur Kompensation soll in dieser Linie deshalb im Wesentlichen eine zweite zusätzliche Elektrolytwanne (10 m³) mit entsprechender Absaugung aufgestellt werden.

Durch die zusätzliche Absaugung der zusätzlich geplanten Elektrolytwanne erhöht sich der Abluftvolumenstrom der Quelle EQ 16 von 23.000 m³/h auf 36.000 m³/h bei gleichbleibenden Inhaltsstoffen. Der für diese Quelle festgesetzte Emissionsgrenzwert von 0,5 mg/m³ für Nickel wird ausweislich der letzten Messungen vom 9.-11.06.2015 (Messbericht vom 28.08.2015) mit 0,03 mg/m³ deutlich unterschritten.

Ansonsten verfügt die Anlage insgesamt über 13 Quellen mit unterschiedlichen Emissionsanforderungen je nach relevanten Abgasbestandteilen bei einem gesamten Abgasvolumenstrom von 357.000 m³/h. Durch die vorgesehene Erweiterung sind jedenfalls emissionsseitig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die Auswirkungen sind eher als gering einzustufen.

Mit dem zusätzlichen Wirkbad erhöht sich der Abwasserteilstrom aus dieser Produktionslinie, aber die zentrale Abwasserbehandlungsanlage für alle Linien bedarf keiner Anpassung.

Hinsichtlich der AwSV wird die bestehende Sicherheitstasse für die zusätzliche Elektrolytwanne erweitert, so dass diesbezüglich auch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Aspekte aus der Störfallverordnung ist festzuhalten, dass die Erweiterung der Linie 3 keine Auswirkungen hat, da der Elektrolyt keiner störfallrelevanten Gefahrenkategorie angehört.

Abfallmengen erhöhen sich allenfalls minimal, negative Auswirkungen hinsichtlich der Lärmemissionen sind nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einige Auswirkungen der geplanten Änderung offensichtlich als geringfügig anzusehen sind, weil keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Boden/AwSV sind die Auswirkungen ebenfalls gering aber nicht offensichtlich gering, da sie erst durch die getroffenen Maßnahmen wie z.B. Anpassung der Abluftanlage, Erweiterung AwSV-Fläche gering gehalten werden. Daher ist für die geplante Änderung eine Genehmigung erforderlich. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind jedoch keinesfalls zu erwarten, so dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf Veröffentlichung erfüllt sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein chemisches oder elektrolytisches Verfahren).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 16.09.2017 im Amtsblatt Nr. 37/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – (Bodenschutz) vom 22.08.2017
Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – (wassergefährdende Stoffe) vom
06.09.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – (Störfall) vom 09.08.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – (Abwasser) vom 04.09.2017

Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55 – (Arbeitsschutz) vom 27.09.2017

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wetter (Ruhr) vom 23.05.2006 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung/Brandschutz

Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Änderungen erfolgten mit dem Vorhaben nicht.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 zur Luftreinhaltung wurden von der Antragstellerin abweichend der Ziffer 5.2.7.1.1 zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geringere Grenzwerte für die zulässige Massenkonzentration an der Quelle EQ 16 der staubförmigen anorganischen Stoff Nickel beantragt und mit diesem Bescheid festgeschrieben.

AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), fordert § 10 Abs. 1a BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein.

Der Ausgangszustandsbericht vom 04.12.2014 „Ausgangszustandsbericht: Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Wetter (Ruhr)“ des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung, Bogenstraße 2, 40227 Düsseldorf, Projekt-Nr.: 14-638 wurde mit Bericht „Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts: Hallerweiterung 2015“ des Ingenieurbüros Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung, Bogenstraße 2, 40227 Düsseldorf Projekt-Nr.: 14-638 vom 20.10.2015, Projekt-Nr.: 14-638 fortgeschrieben.

Eine erneute Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes war in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, weil keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden und die bereits vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe nicht an anderer Stelle auf dem Anlagengrundstück verwendet werden.

Insofern sind auch aus Sicht des Bodenschutzes (Dezernat 52) keine neuen Nebenbestimmungen zur Beprobung von Boden und Grundwasser erforderlich. Die Nebenbestimmungen aus der Genehmigung Az.: 53-DO-0129/13/3.10.1-Bos- vom 25.02.2015 gelten weiterhin fort und sind weiterhin zu beachten. Im Übrigen gewährleisten die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 560.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 2930,00 €

zu erheben.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes - Reduzierung der gelagerten Chemikalienmengen.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 Euro bis 5.000 Euro. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2575,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 5505,00 €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 3853,50 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

3853,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

3853,50 €
=====

(in Worten: dreitausendachthundertdreifünzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Ein Gebührenbeiblatt wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

X. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 6 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, den 05.12.2017
Im Auftrag

(gez. Uebing)